

EINKAUFSBEDINGUNGEN für Ingenieurleistungen (Kurzfassung)

(Ausgabe Mai 2006)

1. AUFTRAGSERTEILUNG UND AUSFÜHRUNG

- 1.1 Bestellungen einschließlich Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie der Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt. Als Bestandteil der Bestellung gelten ausschließlich und in folgender Rangfolge: das Bestellschreiben, diese Einkaufsbedingungen, die technischen Spezifikationen und Standards des Bestellers, soweit sie der Bestellung beigelegt oder darin aufgeführt sind. Hiervon abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie vom Besteller ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind.
- 1.2 Wird die Bestellung beim Besteller ausgeführt, stellt dieser dem Auftragnehmer geeignete Räume zur Verfügung. Der Auftragnehmer stellt die zur Durchführung der Bestellung erforderlichen Ausrüstungen. Soweit der Auftragnehmer Ausrüstungsgegenstände vom Besteller entleiht, sind diese nach Gebrauch in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust haftet der Auftragnehmer.
 - 1.2.1 Die Arbeiten werden vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung mit eigenen Fachkräften und eigenen Arbeitsmitteln durchgeführt. Der Auftragnehmer benennt hierfür einen Projektleiter als Auftragsverantwortlichen, der für Weisung und Überwachung des Auftragnehmerpersonals fachlich und disziplinarisch verantwortlich und zuständig ist und ausschließlicher Ansprechpartner des Bestellers ist.
 - 1.2.2 Die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung seiner Mitarbeiter obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer. Hierdurch bleibt das Recht des Bestellers unberührt, die Ingenieurleistungen jederzeit auf vertragsmäßige Ausführung hin zu überprüfen.
 - 1.2.3 Der Auftragnehmer wird dafür sorgen, dass seine Mitarbeiter die auf dem Werksgelände des Bestellers geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften ebenso wie die dort geltenden Ordnungsbestimmungen, insbesondere das "Merkblatt für Angehörige von Fremdfirmen", einhalten. Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen Ansprüchen frei, die aus der Nichtbeachtung solcher oder sonstiger gesetzlicher Pflichten durch den Auftragnehmer entstehen.

2. TERMINE

Die vereinbarten Zwischen- und Fertigstellungstermine sind vom Auftragnehmer einzuhalten.

3. RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNG, ZAHLUNGSVERZUG

Zahlungen setzen voraus, dass Zahlungsanforderungen und Rechnungen prüffähig in dreifacher Ausfertigung und an das Fachgebiet Rechnungsprüfung des Bestellers adressiert eingereicht werden sowie darin die Umsatzsteuer separat ausgewiesen ist. Weiterhin ist die Umsatzsteuernummer des Auftragnehmers in jeder Rechnung anzugeben.

Der Besteller kommt ausschließlich dann in Verzug, wenn er nach Ablauf von 30 Tagen ab Fälligkeit der Zahlung und Zugang der Rechnung auf eine Mahnung des Auftragnehmers nicht bezahlt oder wenn er zu einem in der Bestellung kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt nicht bezahlt.

Als Verzugszinssatz bei Zahlungsverzug des Bestellers werden 5 % pro Jahr vereinbart, sofern der Auftragnehmer nicht einen höheren Verzugschaden nachweist.

4. ABTRETUNG

Die Abtretung von Forderungen gegen den Besteller bedarf zu ihrer Wirksamkeit dessen schriftlicher Zustimmung, die nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert wird.

5. VERSICHERUNG

Der Auftragnehmer schließt eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung ab, mit einer Versicherungssumme von mindestens EURO 0,5 Mio. pauschal.

Eine Bestätigung der Versicherung über die bestehende Haftpflichtversicherung ist mit der Auftragsbestätigung einzureichen.

6. GEWÄHRLEISTUNG/ HAFTUNG

Der Auftragnehmer hat die Ingenieurleistungen nach den anerkannten Regeln der Technik sowie den Normen und Vorschriften fachmännisch, qualitativ einwandfrei und frei von Rechten Dritter auszuführen. Die Ansprüche des Bestellers wegen Sach- und Rechtsmängeln sowie Pflichtverletzungen des Auftragnehmers richten sich nach den Regelungen des BGB für Werkverträge.

Änderungs- und Genehmigungsvermerke durch den Besteller entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die Richtigkeit seiner Leistungen.

Die Gewährleistungsfrist für Ingenieurfehler des Auftragnehmers erlischt 36 Monate nach Abnahme der jeweiligen Ingenieurleistung, soweit sich die Ingenieurarbeiten des Auftragnehmers auf eine oder mehrere bewegliche Sache(n) beziehen. Beziehen sich die Ingenieurleistungen des Auftragnehmers dagegen auf ein oder mehrere Bauwerk(e), so verbleibt es bei der gesetzlichen Gewährleistungszeit von 5 Jahren ab Abnahme der jeweiligen Ingenieurleistung.

7. GEHEIMHALTUNG, EIGENTUM

7.1 Alle Zeichnungen, Angaben, Systeme, Betriebsverfahren, Zahlen, Abbildungen und sonstigen Informationen, gleich welcher Art und welchen Ursprungs, die dem Auftragnehmer in Verbindung mit der Anfrage und der Ausführung der Bestellung übergeben werden oder zur Kenntnis gelangen, sind von ihm streng vertraulich zu behandeln und bleiben Eigentum des Bestellers.

7.2 Sie dürfen vom Auftragnehmer ohne Einwilligung des Bestellers weder kopiert, veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden, noch zu einem anderen als dem in der Bestellung festgelegten Zweck benutzt werden. Der Auftragnehmer wird sein Personal dementsprechend anweisen und verpflichten.

7.3 Der Auftragnehmer wird unaufgefordert alle Unterlagen, Datenträger usw. mit Beendigung der Abwicklung der Bestellung an den Besteller zurückgeben.

7.4 Alle Zeichnungen, Berechnungen, Daten und sonstigen Arbeitsergebnisse, die der Auftragnehmer im Rahmen der Bestellung anfertigt, unterliegen dem unumschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht des Bestellers ohne einen zusätzlichen Vergütungsanspruch.

8. URHEBERRECHTE

Sofern im Rahmen der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen urheberrechtsschutzfähige Werke entstehen, so ist ausschließlich der Besteller zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse, insbesondere zur Benutzung und Verwertung, berechtigt.

9. SISTIERUNG, KÜNDIGUNG

Der Besteller ist, auch wenn kein Verzug vorliegt, berechtigt, die Bestellung zu sistieren oder zu kündigen gegen Zahlung des Teils des Bestellpreises, der dem bis zur Sistierung bzw. Kündigung vertragsgemäß erbrachten Teil der Ingenieurleistungen entspricht, z. B. wenn und soweit der Kunde des Bestellers seine Bestellung kündigt oder ändert, an der Abnahme der Lieferungen und Leistungen des Bestellers, für deren Herstellung die Ingenieurleistungen bestimmt sind, dauernd oder vorübergehend gehindert ist, seine Zahlungen einstellt oder Zahlungseinstellung zu befürchten ist oder der Auftragnehmer grob gegen die Bestellung verstößt. Einen Anspruch auf Zahlung der nachgewiesenen Stornierungs- bzw. Sistierungskosten hat der Auftragnehmer nur, wenn Kündigung bzw. Sistierung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen erfolgte.

10. ANZUWENDENDEN RECHT

Soweit nicht anders vereinbart, findet auf die Bestellung ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts.

11. GERICHTSSTAND

Für alle aus der Bestellung sich ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Dresden, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann ist. Der Besteller ist auch berechtigt, am Hauptgeschäftssitz des Auftragnehmers zu klagen.

12. TEILUNWIRKSAMKEIT

Die Gültigkeit der Bestellung und dieser Einkaufsbedingungen wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt.